



Unser Zeichen: A-3/2009/3158

13. Juli 2010

Zugestellt

STRAFBEFEHL

Die Staatsanwaltschaft Winterthur / Unterland

hat in Sachen gegen

Schneider Werner, geboren am 03.10.1962, von Rorbas, Sohn des Ernst und der Klara
geb. Egli, ledig, Forstwart, Landwirt, wohnhaft Beutberghof, 8427 Rorbas-
Freienstein

betreffend **Tierquälerei etc.**

in Anwendung der §§ 317 ff. der zürcherischen Strafprozessordnung;

gefunden und erkannt:

1. Der Angeschuldigte **Werner Schneider** ist schuldig
 - ◆ der **mehrfachen vorsätzlichen Tierquälerei** im Sinne von Art. 26 Abs. 1 lit. a TSchG,
 - ◆ der **mehrfachen vorsätzlichen Widerhandlung gegen das Tierschutzgesetz** im Sinne von Art. 28 Abs. 1 lit. a TSchG in Verbindung mit Art. 40 Abs. 1 Tierschutzverordnung,
 - ◆ der **vorsätzlichen Widerhandlung gegen das Tierschutzgesetz** Art. 28 Abs. 3 TSchG.
2. Der Angeschuldigte wird bestraft mit einer **Geldstrafe von 20 Tagessätzen zu Fr. 50.--** (entspricht Fr. 1'000.--) und einer **Busse von Fr. 900.--**.
3. Der Vollzug der Geldstrafe wird aufgeschoben unter Ansetzung einer **Probezeit von zwei Jahren**.
4. Bezahlt der Angeschuldigte die Busse schuldhaft nicht, so tritt an deren Stelle eine Ersatzfreiheitsstrafe von 9 Tagen.
5. Die Kosten werden dem Angeschuldigten auferlegt.
Diese bestehen in:
Fr. 700.00 Staatsgebühr
Fr. Auslagen (allfällige weitere vorbehalten)
Fr. 700.00 Total

6. Mitteilung an:

- ◆ die Leitung der Staatsanwaltschaft Winterthur / Unterland
- ◆ den Angeschuldigten (vorgenannt)
- ◆ das Bundesamt für Veterinärwesen, Schwarzenburgstrasse 155, 3003 Bern
- ◆ die Gesundheitsdirektion des Kantons Zürich, Veterinäramt, 8090 Zürich
- ◆ den Rechtsanwalt für Tierschutz in Strafsachen des Kantons Zürich, Dr. iur. A. Goetschel, Kieselgasse 12, 8008 Zürich

sowie **nach Eintritt der Rechtskraft** an:

- ◆ die Bezirksgerichtskasse Bülach
- ◆ die Staatsanwaltschaft Winterthur/Unterland, Büro A-3, zwecks Mitteilung an den Anzeigeerstatte
- ◆ die Koordinationsstelle Vostra (Strafregister), Postfach, 8090 Zürich

7. Gegen diesen Strafbefehl kann binnen 10 Tagen, vom Datum der schriftlichen Mitteilung an gerechnet, von der Leitung der Staatsanwaltschaft, vom Angeschuldigten und vom Rechtsanwalt für Tierschutz in Strafsachen des Kantons Zürich bei der Staatsanwaltschaft Winterthur / Unterland schriftlich **Einsprache mit Angabe der Abänderungsanträge** erhoben werden. Richtet sich die Einsprache nur gegen die Bestimmungen über Kosten, Entschädigung und Schadenersatz, so muss sie schriftlich begründet werden. **Auf Einsprachen, die keine Abänderungsanträge enthalten, wird nicht eingetreten.**

§§ 324/325 Strafprozessordnung: Die Einsprache kann bis zum Beginn der Hauptverhandlung zurückgezogen werden. Wird nicht rechtzeitig Einsprache erhoben oder wird sie zurückgezogen, so erlangt der Strafbefehl die Wirkung eines rechtskräftigen Urteils.

Beweismittel: Akten und Geständnis

Tatbestand und Begründung:

I.

Der Angeschuldigte **Werner Schneider** hat

- ◆ mehrfach vorsätzlich ein Tier misshandelt, vernachlässigt, es unnötig überanstrengt oder dessen Würde in anderer Weise missachtet,
- ◆ vorsätzlich die Vorschriften über die Tierhaltung missachtet,

wonach Rinder, die angebunden gehalten werden, regelmässig, mindestens jedoch an 60 Tagen während der Vegetationsperiode und an 30 Tagen während der Winterfütterungsperiode, Auslauf erhalten müssen, und der Auslauf in einem Auslaufjournal einzutragen ist,

- ◆ vorsätzlich gegen eine unter Hinweis auf die Strafdrohung des Artikels 28 Abs. 3 TSchG bzw. Art. 29 Abs. 2 aTSchG eröffneten Verfügung zuwidergehandelt,

indem er Folgendes tat:

1. Tierquälerei

Der Angeschuldigte Werner Schneider, welcher für die Tierhaltung auf dem seinem Vater, Ernst Schneider, gehörenden landwirtschaftlichen Betrieb „Bütberghof“ an der alten Bütbergstrasse in Rorbas zuständig ist, hielt die vier auf dem Hof gehaltenen Rinder **ab einem nicht mehr genauer bestimmbareren Zeitpunkt anfangs Dezember 2008 bis am 20. März 2009** in der zum Hof gehörenden Stallung, ohne diesen in dieser Zeit je Auslauf zu gewähren, wodurch die Gesundheit der fraglichen Tiere wie folgt massiv belastet wurde, was der Angeschuldigte in Kauf nahm:

- Belastung des gesamten Bewegungsapparates: Im Besonderen bewirkte das lange Angebundensein eine Belastung der Sprunggelenke sowie der Klauen durch Einschränkungen der Bewegungsfreiheit und als Folge davon Lahmheiten und Muskulaturrückgang;
- Einschränkungen des Stoffwechsels: Im Besonderen wurde durch die fehlende Bewegungsmöglichkeit die Pansenaktivität vermindert. U.a. wurde durch das Fehlen von Sonnenlicht, welches für die Synthese von Vitamin D verantwortlich ist, welches wiederum den Kalziumstoffwechsel entscheidend beeinflusst, die Krankheitsanfälligkeit der Tiere massiv erhöht;
- Einschränkungen im Körperpflegeverhalten: Durch das lange Angebundensein konnten sich die Tiere nicht überall lecken, waren somit in ihrer Körperpflege stark eingeschränkt und verschmutzten vermehrt, was zu dauerhaftem Juckreiz führt und mit darauf folgenden Hautveränderungen einhergeht.

2. Übrige Widerhandlungen gegen das TSchG

Den zwei Kühen gewährte er in der Zeitperiode zwischen dem 15. November 2008 und dem 15. März 2010 („Winterfütterungsperiode“) lediglich an maximal 25 Tagen freien Auslauf und gewährte diesen damit nicht den für die Winterperiode gesetzlich vorgeschriebenen Auslauf von minimal 30 Tagen.

Der Angeschuldigte Werner Schneider führte darüber hinaus ab dem 9. Dezember 2008 bis am 20. März 2009 das Auslaufjournal über die Bewegung seines Rindviehbestandes nicht mehr. Dadurch und durch sein zuvor geschildertes Verhalten versties der Angeschuldigte gegen die ihm bekannte Verfügung des Veterinäramtes Zürich vom 2. Juni 2003, wonach ihm - unter Hinweis auf die Straffolgen des damaligen Art. 29 Abs. 2 TSchG (heute: Art. 28 Abs. 3 TSchG) - die Pflicht auferlegt wurde, sein Rindvieh „ab sofort und über das ganze Jahr in der Regel wöchentlich frei zu bewegen“ und „ab sofort“ hierüber ein Auslaufjournal zu führen, was er in Kauf nahm.

Dadurch hat sich der geständige Angeschuldigte Werner Schneider

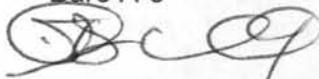
- ◆ der **mehrfachen vorsätzlichen Tierquälerei** im Sinne von Art. 26 Abs. 1 lit. a TSchG,
- ◆ der **mehrfachen vorsätzlichen Widerhandlung gegen das Tierschutzgesetz** im Sinne von Art. 28 Abs. 1 lit. a TSchG in Verbindung mit Art. 40 Abs. 1 Tierschutzverordnung,
- ◆ der **vorsätzlichen Widerhandlung gegen das Tierschutzgesetz** Art. 28 Abs. 3 TSchG.

schuldig gemacht, wofür er zu bestrafen ist.

II.

Der Angeschuldigte ist nicht vorbestraft. Eine unbedingte Strafe erscheint somit nicht notwendig, um den Angeschuldigten von der Begehung weiterer Verbrechen oder Vergehen abzuhalten. Der Vollzug der Geldstrafe ist daher bedingt aufzuschieben und die Probezeit auf zwei Jahre anzusetzen.

Staatsanwaltschaft
Winterthur / Unterland
Büro A-3



STA lic. iur. S. Burkhard

ERLÄUTERUNGEN ZUM STRAFBEFEHL

1. Mit einem Strafbefehl kann das Verfahren ohne weitere Beweisabnahmen und ohne Gerichtsverhandlung erledigt werden.
2. Sind alle Parteien mit diesem Strafbefehl einverstanden, wird dieser zum vollziehbaren Urteil.
3. Eine Partei, die mit dem Strafbefehl nicht einverstanden ist, kann innert Frist Einsprache erheben. Mit der Einsprache sind die Abänderungsanträge zu stellen.
4. Im Falle einer Einsprache nimmt der Staatsanwalt die zur Beurteilung der Einsprache notwendigen Beweise ab.
Hält er am Strafbefehl fest, überweist er die Einsprache mit den Akten dem Einzelrichter zur Beurteilung. Der Strafbefehl ersetzt die Anklage.
Der Staatsanwalt kann statt dessen Anklage erheben, erneut einen Strafbefehl erlassen oder das Verfahren einstellen.
5. Wer zu einer bedingten Geldstrafe und zu einer Busse verurteilt wurde, muss einstweilen nur die Busse bezahlen. Im Falle der Bewährung während der angesetzten Probezeit entfällt eine Bezahlung der Geldstrafe endgültig. Wer während der Probezeit erneut straffällig wird, muss damit rechnen, die Geldstrafe zusätzlich zur neuen Strafe zu zahlen. Die Probezeit beginnt mit der Zustellung dieses Strafbefehls zu laufen.
6. Wer eine Busse auch nicht mit einem Zahlungsaufschub oder in mehreren Raten zahlen kann und seine finanzielle Situation nicht selber verschuldet hat, kann den Antrag stellen, statt die Busse zu zahlen, gemeinnützige Arbeit zu leisten. Fr. 100.-- Busse werden durch vier Stunden gemeinnützige Arbeit abgegolten.
Beim Staatsanwalt ist in diesem Fall innert der Einsprachefrist ein schriftliches begründetes Gesuch zu stellen. Im Gesuch sind die finanziellen Verhältnisse genau darzulegen und es sind die letzten Lohn-, Arbeitslosenentschädigungs- oder Rentenabrechnungen sowie ein aktueller Betreuungsauszug oder ein Schuldenverzeichnis beizulegen.
7. Die Rechnungsstellung durch die Bezirksgerichtskasse erfolgt in der Regel ca. 1 bis 2 Monate nach Zustellung des Strafbefehls. Vereinbarungen über Ratenzahlungen sind möglich und nach Erhalt der Rechnung direkt mit dem Zentralen Inkasso am Obergericht des Kantons Zürich zu treffen.

Wenden Sie sich - bitte erst nach Erhalt der Rechnung - für alle Fragen des Inkassos von Verfahrenskosten, Bussen und Geldstrafen an das Zentrale Inkasso am Obergericht des Kantons Zürich (044 257 91 91). Fragen des Vollzugs von Freiheitsstrafen oder gemeinnütziger Arbeit richten Sie an das Amt für Justizvollzug in Zürich.